

Beitragsordnung der TradBogner von der Teck e.V.



Aufgrund § 12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand folgende Ordnung erlassen.¹

1. Jahresbeitrag und Verbandsbeiträge

Beitragsgruppen	Jahresbeitrag TradBogner	Verbandsbeiträge	
		WSLB	WSV
a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	50,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
b) Jugendliche ab dem 14. und bis zum 17. Lebensjahr	30,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
c) volljährige Schüler und volljährige Studenten bis zum 25. Lebensjahr	30,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
d) Kinder ab dem 7. und bis zum 13. Lebensjahr	18,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
e) Rentner auf Antrag	35,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
f) Familie - Erläuterung siehe 4.1			
a. 2 Erwachsene + 1 Kind	105,00 €	Für Eltern und das erste Kind im Jahresbeitrag enthalten	
.....	
b. 2 Erwachsene + 1 Jugendlicher	115,00	Für Eltern und den ersten Jugendlichen im Jahresbeitrag enthalten	
.....	
c. 1 Erwachsener + 1 Kind	60,00	Für Elternteil und das erste Kind im Jahresbeitrag enthalten	
.....	
d. 1 Erwachsener + 1 Jugendlicher	70,00	Für Elternteil und den ersten Jugendlichen im Jahresbeitrag enthalten	
.....	
e. ab dem zweiten Kind / Jugendlichen		Aktuelle Verbandsbeiträge pro weitere Person extra	
g) Zuschlag für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Rechnung	10,00 €		

Die Altersangaben beziehen sich jeweils auf das vollendete Lebensjahr und greifen dann ab dem folgenden Kalenderjahr.

2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Der Jahresbeitrag und die Verbandsbeiträge für WLSB und WSV für das gesamte Kalenderjahr werden zum 01. Mai des aktuellen Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt werden o.g. Beiträge sowie die Aufnahmegebühr sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Die Aufnahmegebühr bei Neueintritt, der Jahresbeitrag und die Verbandsbeiträge für WLSB und WSV werden durch SEPA-Lastschrift in einer Summe eingezogen. Vor dem ersten Einzug der SEPA-Lastschrift wird der Zahlungspflichtige schriftlich vorab über den geplanten Einzug informiert. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilmäßig für jedes angefangene Quartal berechnet. Das Neumitglied erhält – unabhängig von einer erteilten Einzugsermächtigung – eine Rechnung. Die erteilte SEPA-Lastschrift greift sofort nach Erteilung.

Weitere Verbandsbeiträge werden mit separater Rechnung eingezogen.



3. Einmalige Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für alle Beitragsgruppen einheitlich 40 €. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr ist in § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung geregelt.

4. Ermäßigung

4.1. Familienbeitrag

Als Familie gelten Eltern und Elternteile- soweit diese unter die Beitragsgruppe 1a fallen - mit jeweils mindestens einem Kind (ab dem 7. und bis zum 13. Lebensjahr – Beitragsgruppe 1d) oder Jugendlichen (ab dem 14. und bis zum 17. Lebensjahr – Beitragsgruppe 1b). Für das zweite und jedes weitere Kind /Jugendlichem werden lediglich die aktuellen Verbandsbeiträge berechnet. Zählen sowohl minderjährige Vereinsmitglieder der Beitragsgruppen 1b und 1d zur Familie, gilt immer der Jahresbeitrag nach 1fb (bei 2 Erwachsenen) bzw. nach 1fd (bei 1 Erwachsenen). Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und fallen damit aus der Berücksichtigung als Familienmitglied ihrer Eltern oder ihres Elternteiles heraus. Dies gilt auch, wenn das Mitglied mit Eintritt der Volljährigkeit Beiträge nach 1c der Beitragsordnung bezahlt.

4.2. Beitragserleichterung

Aufgrund § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag, nicht jedoch die Verbandsbeiträge und die Aufnahmegebühr, nach billigem Ermessen reduzieren. Eine rückwirkende Beitragserleichterung ist ausgeschlossen. Dem Antrag soll entsprochen werden bei Arbeitslosigkeit, Mittellosigkeit und Bezieher von Hartz IV. Bei allen anderen Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Auf Verlangen hat der Antragsteller Nachweise vorzulegen. Der Antragsteller ist verpflichtet den Vorstand unverzüglich über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu informieren, wenn diese Grundlage für die Entscheidung zur Beitragserleichterung waren (insbesondere Arbeitsaufnahme, Aufstockung der Arbeitszeit, finanzielle Unterstützung etc.) Die Beitragserleichterung muss für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor Fälligkeit des Jahresbeitrags beim Vorstand eingegangen sein.

4.3. Nachweise

Für die Einstufung in die Beitragsgruppe 1c sind als Nachweise Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigungen vorzulegen. Für die Einstufung in die Beitragsgruppe 1e genügt grundsätzlich ein einmaliger formloser Antrag. Bei befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente ist der Antrag jährlich neu zu stellen.

5. In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

Kirchheim unter Teck, den 01.04.2017

Der Vorstand

ⁱ Beitragsordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 01.04.2017
Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 01.06.2018